

Satzung

Stand: 15. Oktober 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Verbandes

- a) Der Badminton-Landesverband Sachsen-Anhalt führt den Namen "Badminton-Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.", nachstehend als BLSA bezeichnet. Er bildet die Gemeinschaft der Vereine in Sachsen-Anhalt, welche den Badmintonsport oder vergleichbare Rückschlagspiele betreiben, soweit für diese keine Fachverbände bestehen.
- b) Der BLSA hat seinen Sitz in Staßfurt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stendal unter der Nummer VR 20387 eingetragen.

Der BLSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke - im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Verbandes ist es den Badmintonsport zu fördern. Insbesondere verfolgt der Verband die Aufgabe:

- den Badmintonsport zum Wohle der Allgemeinheit zu betreiben und zu fördern sowie der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder zu dienen,
- den Badmintonsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder auf der Grundlage echten Sportgeistes zu regeln,
- für alle den Badmintonsport pflegenden Vereine die einheitliche Regelauslegung des BLSA in Einklang mit den hierüber bestehenden nationalen und internationalen Bestimmungen zu gewährleisten,
- die Veranstaltung der Landes-Badminton-Meisterschaften (Senioren, Junioren, Jugend, Schüler und Altersklassen), die Durchführung von Veranstaltungen auf Verbandsebene (Landespokalturniere, Ranglistenturniere u.a.), die Veranstaltung landesgebietlicher Wettbewerbe für Mannschaften sowie der Abschluss und die Durchführung von nationalen und internationalen Vergleichskämpfen.
- Doping zu bekämpfen. Er orientiert sich an den Richtlinien des aktuellen NADA-Codes und sichert in diesem Zusammenhang Präventionsmaßnahmen mit den Landeskadern. Das Präsidium benennt einen Anti-Dopingbeauftragten.
- Maßnahmen gegen jegliche Form von Gewalt im Sport, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind, zu unterstützen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Einsatz finanzieller Mittel

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse, die der BLSA im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Vereine und die diesen angeschlossenen Vereinsmitglieder bindend.

Ordnungen zusammengefasst:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanz- und Kassenordnung

- c) Jugendordnung
- d) Spielordnung

Weiterhin gelten die Ordnungen des nationalen Verbandes.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Verbandsmitglied kann auf Grund eines schriftlichen oder per E-Mail eingereichten aktuellen unterschriebenen Aufnahmeantrages nach Beschluss durch das Büro des BLSA jeder den Badminton-sport betreibende Verein des Landes Sachsen-Anhalt werden, deren Ziele mit dieser Satzung vereinbar sind. Sollte das Präsidium der Aufnahme widersprechen, kann der Verbandstag angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des BLSA-Präsidiums vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BLSA erlischt:

- a) durch Auflösen des Mitgliedsvereins
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt eines Vereins aus dem BLSA muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch Einschreiben der BLSA-Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

Die Aufkündigung der Mitgliedschaft kann nur dann ausgesprochen werden, wenn auf einer vorhergehenden Jahreshauptversammlung des betreffenden Vereins der Austritt aus dem BLSA mit der für Satzungsänderungen vorgesehenen Mehrheit beschlossen ist.

§ 8 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Vereins kann nur durch den Verbandstag des BLSA erfolgen, und zwar nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden;
- b) wenn der Verein seinen dem BLSA gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und zweimaliger Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt;
- c) wenn der Verein in grober Weise gegen die Sportgesetze verstößt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Badminton-sports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit nicht diese Fragen der Beschlussfassung durch den BLSA vorbehalten oder für das ganze Verbandsgebiet einheitlich geregelt sind.
- b) Die Mitglieder haben Stimmrecht bei den Verbandstagen des BLSA und sind berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Die Rechte der Mitglieder - Vereine und deren Einzelmitglieder ruhen, solange finanzielle Verpflichtungen aller Art nicht termingemäß erfüllt sind.
- d) Mitglieder der Vereine sind nach vollendetem 18. Lebensjahr in die Organe des BLSA wählbar.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und Ordnungen des BLSA sowie die vom Verbandstag gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- b) an den BLSA einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe auf dem Verbandstag beschlossen wird;
- c) dem BLSA eine E-Mailadresse und Anschrift der Vereins bzw. Abteilungsansprechpartner sowie ggf. weiterer Ämter mitzuteilen, sowie laufend aktuell zu halten.
- d) Beschlüsse des Verbandsgerichtes nach Anweisung des BLSA-Präsidiums zu vollstrecken;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum BLSA erwachsenden Rechtsangelegenheiten vor Anrufen der ordentlichen Gerichte zunächst den gemäß der Rechtsordnung vorgesehenen Rechtsweg zu erschöpfen;
- f) eigene Beschwerden gegen Vereine anderer Landesverbände und Vereine des Auslandes dem BLSA vorzulegen.

IV. Organe des BLSA

§ 11 Organe

Die Organe des BLSA sind:

1. der Verbandstag
2. das Verbandsgericht
3. das Präsidium
4. das Büro
5. die Verbandsausschüsse

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Ordentlicher Verbandstag

Der BLSA tritt jährlich zu einer als Verbandstag bezeichneten Hauptversammlung zusammen.

Der BLSA-Verbandstag, muss so rechtzeitig vor dem nationalen Verbandstag abgehalten werden, damit die Antragsfrist für den nationalen Verbandstag gewahrt werden kann. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Die Einberufung erfolgt schriftlich auf Grund eines Präsidiumsbeschlusses durch den Präsidenten unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 6 Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Hierunter fallen sowohl Rundschreiben, einfacher oder eingeschriebener Brief als auch telekommunikative Übermittlung im Sinne von § 127 Abs. 2 BGB, also insbesondere Fax oder E-Mail. Der E-Mail ist das unterzeichnete Einladungsschreiben als Scan beizufügen. Der Vorstand wählt nach seinem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen für die jeweilige Einberufung. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn das Rundschreiben oder der eingeschriebene bzw. einfache Brief an die letzte dem Verein bekannte Postadresse des jeweiligen Mitglieds bzw. bei telekommunikativer Übermittlung an die dem Verein zuletzt bekannte Faxnummer bzw. E-Mailadresse versandt wurde.

§ 13 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Vereine
- b) dem Verbandspräsidium
- c) den Vorsitzenden der Ausschüsse und dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes
- d) den Kassenprüfern.

§ 14 Stimmrecht

Das Stimmrecht der Vereine auf dem Verbandstag ist wie folgt geregelt:

- je angefangene 20 Mitglieder = 1 Stimme

Die Mitgliederstärke wird auf Grund der Bestandserhebung mit dem 1. Januar jeden Jahres als Stichtag nachgewiesen. Ein Delegierter kann bis zu 3 Stimmen für seinen Verein wahrnehmen.

§ 15 Kosten

Die Kosten des Verbandstages tragen:

- a) Der BLSA für das Präsidium und die Mitglieder der Ausschüsse, das Verbandsgericht und die Kassenprüfer
- b) die Vereine für Ihre Delegierten.

§ 16 Aufgaben

Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen:

- a) Die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Verbandsgerichtes und der Ausschüsse bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und die Bestätigung der nach Maßgabe der Jugendordnung gewählten Beisitzer des Jugendausschusses;
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatz-Kassenprüfers
- d) die Entlastung des Präsidiums, des Verbandsgerichtes und der Ausschüsse bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- e) sonstige Anträge, Satzungsänderungen
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) den Ausschluss von Vereinen
- h) die Wahl der Delegierten des BLSA für den nationalen Verbandstag.

Zur wirksamen Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit nicht andere Mehrheiten erforderlich sind.

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte umfassen:

1. Feststellung der stimmberechtigten und beratenden Teilnehmer
2. Rechenschaftsbericht des Präsidiums, des Verbandsgerichtes und der Ausschüsse
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse
6. Soweit notwendig, Ernennung einer Wahlkommission
7. Soweit diese anstehen, Neuwahl des Präsidiums, des Verbandsgerichtes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer und Bestätigung des nach der Jugendordnung gewählten Jugendausschusses.
8. Satzungs- und Ordnungsänderungen
9. Anträge
10. Vorbesprechung zum nationalen Verbandstag und Wahl der Delegierten
11. Verschiedenes

§ 18 Wahlen

Die Wahlen auf dem Verbandstag sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch eine offene Abstimmung erfolgen. Dies setzt jedoch das Einverständnis aller Delegierten voraus. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.

Wählbar sind nur diejenigen Personen, die zur Wahl anwesend sind oder eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, dass sie sich zur Wahl stellen und die ggf. auf sie entfallende Wahl annehmen.

§ 19 Anträge

Anträge zum Verbandstag können von den Verbandsorganen des BLSA und von den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag bei der BLSA-Geschäftsstelle (§ 24) bekanntzugeben. Später einlaufende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Der Verbandstag entscheidet endgültig über die Dringlichkeit eines Antrages.

§ 20 Außerordentlicher Verbandstag

Der BLSA-Präsident hat in Anlehnung an den § 12 der Satzung einen Außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn ein entsprechender Beschluss des BLSA-Präsidiums oder ein Antrag von mindestens 1/3 der dem BLSA angeschlossenen Vereine vorliegt. Ein ordnungsgemäß beantragter Außerordentlicher Verbandstag muss jedoch in Abweichung des § 12 der Satzung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages bei einer Einberufungsfrist von 2 Wochen stattfinden.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 Protokollführung

Über den Verbandstag ist ein Protokoll durch einen vom Präsidenten (bei Abwesenheit Vize-Präsident) zu bestimmenden Schriftführer niederzulegen, aus welchem Datum, Namen und Verein des Delegierten, die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge ihrer Abhandlung und Bestimmungsergebnisse ersichtlich sein müssen.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Präsidenten, ggf. Vize-Präsidenten, zu unterschreiben. Das Protokoll des Verbandstages ist allen Vereinen zur Kenntnis zu bringen.

Es genügt das Versenden auf elektronischem Weg.

§ 23 Öffentlichkeit

Die Verbandstage sind für BLSA-Angehörige sowie für Presse, Rundfunk und Fernsehen grundsätzlich öffentlich. Presse, Rundfunk und Fernsehen können jedoch vom Verbandstag durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind die Teilnehmer gegenüber der Öffentlichkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 24 Präsidium

Das Präsidium des BLSA besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten (Leistungssport und Wettkampfbetrieb - Spielausschussvorsitzender)
3. dem Schatzmeister
4. dem Pressewart
5. dem Jugendwart
6. dem Sportwart
7. dem Lehrwart
8. dem Rechtswart
9. dem Schiedsrichterwart
10. dem Breitensportwart

11. dem Schulsportwart
12. dem Studentensportbeauftragten
13. der Beauftragten für Frauensport
14. dem Beauftragten für Altersklassensport
15. dem Beauftragten für Marketing/Werbung

Die unter 1. bis 7. genannten Präsidiumsmitglieder sowie der Landestrainer und der Geschäftsführer (mit beratender Stimme) bilden das Büro des BLSA. Der Vorsitzende der Sportjugend (Jugendwart) ist Mitglied des Präsidiums. Das Büro hat das Präsidium über alle behandelten Themen zu informieren.

Die Vereinigung von zwei Funktionen im Präsidium ist zulässig.

Jeder Verein darf im Präsidium höchstens mit drei Mitgliedern vertreten sein.

§ 25 Vertretung, Vorsitz und Amtsdauer

Das Präsidium vertritt den BLSA nach innen und außen. Gesetzliche Vertreter sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Zwei der genannten Vertreter sind jeweils gemeinsam berechtigt, den BLSA gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Den Vorsitz in den Präsidiumssitzungen führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Das Präsidium wird vom Verbandstag jeweils für vier Jahre gewählt. Der Vorsitzende der Sportjugend wird vom Verbandstag bestätigt.

§ 26 Rechte und Pflichten

Das Präsidium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Das Präsidium unterhält eine Geschäftsstelle und erledigt durch diese anfallende Verwaltungsarbeiten. Darüber hinaus überwacht das Präsidium die Tätigkeit der Ausschüsse. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer.

Das Präsidium kann die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft setzen.

Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiums- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den BLSA zu entbinden.

Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde binnen einer Woche nach Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen Entscheidung bei dem Verbandsgericht.

Die während der Wahlperiode ausscheidenden Präsidiums- und Ausschussmitglieder werden durch Mitglieder des BLSA ersetzt.

§ 27 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Darüber hinaus verwaltet er das gesamte Vermögen des BLSA.

Die Badminton-Jugend ist innerhalb des BLSA eigenständig. Sie verfügt über die ihr zufließenden zweckgebundenen Mittel im Rahmen der Satzung des BLSA, wobei die Verwaltung der Gelder dem Schatzmeister des BLSA obliegt. Die Mittel für die Tätigkeit der Badmintonjugend werden im Haushaltsplan des BLSA ausgewiesen.

Der Schatzmeister ist in Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanz- und Kassenordnung, die Beschlüsse des Verbandstages sowie des BLSA-Präsidiums gebunden.

§ 28 Verbandsgericht

Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus der amtierenden Rechtswartin/ dem amtierenden Rechtswart als Vorsitzende/n, zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern.

Die Beisitzer des Verbandsgerichtes sind unabhängig und dürfen deshalb nicht dem BLSA-Präsidium angehören. Jeder Verein darf nur mit einem Mitglied im Verbandsgericht vertreten sein.

Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von 3 Personen. Es übt die Rechtsprechung in höchster Instanz des BLSA nach den Bestimmungen der geltenden Rechtsordnung aus.

Die Beisitzer sowie zwei Ersatzbeisitzer werden vom Verbandstag jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 29 Ausschüsse

a) der Spelausschuss

Der Spelausschuss besteht aus einem Vorsitzenden (Vizepräsident), dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Lehrwart, dem Schiedsrichterwart, dem Landestrainer und den Beisitzern (Staffelleiter). Er hat die Planung, Vorbereitung, technische Organisation, Genehmigung, Durchführung und Leitung aller dem BLSA unterstehenden Spiele und führt alljährlich die Meisterschaften gemäß den Vorschriften der Wettspielordnung durch. Vergehen und Verstöße bei diesen Spielen ahndet der Spelausschuss in erster Instanz.

b) der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus einem Vorsitzenden (Jugendwart), dem Vize-Präsident Leistungssport, den Beisitzern (je ein legitimierter Vertreter der Regionalbereiche), dem Landestrainer und einem Vertreter der Aktiven. Ihm obliegt die Leitung der Jugendpflege des BLSA nach den Bestimmungen der Jugendordnung. Er führt alljährlich die Jugendmeisterschaften unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wettspielordnung durch. Ferner regelt er alle Angelegenheiten der Jugend im Spelausschuss.

c) der Lehrausschuss

Der Lehrausschuss besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrwart) und Beisitzern (Schulsportwart und Breitensportwart). Der Lehrausschuss ist für das Lehrgangswesen und für die gezielte Förderung des Badmintonsports als Leistungs-, Schul- und Breitensport verantwortlich.

d) der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (AfÖ)

Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit besteht aus dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des BLSA, dem Beauftragten für Marketing/Werbung und dem Pressewart. Der AfÖ ist für eine neutrale und umfassende Information aus allen Bereichen des Verbandslebens verantwortlich.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Verbandstag jeweils für 4 Jahre gewählt. Die von der Vollversammlung der Jugend gewählten Mitglieder des Jugendausschusses sind zu bestätigen.

Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Auf Beschluss des Verbandstages sind derartige Ausschüsse aufzulösen.

Die Ausschussvorsitzenden sind dem Präsidium gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 30 Pressewart

a) Der Pressewart ist verantwortlich für das Presse-, Werbe- und Öffentlichkeitswesen im BLSA. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Verbindungen zu Film, Funk, Fernsehen und den Printmedien.

b) Der Pressewart ist verantwortlicher Redakteur des amtlichen Veröffentlichungsblattes des Verbandes. Die Herausgabe des Veröffentlichungsblattes bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 32 Protokolle und Beschlüsse

Die Protokolle und Beschlüsse aller Organe sowie die Urteile des Verbandsgerichtes sind der BLSA-Geschäftsstelle mit den Anweisungen zur weiteren Behandlung und Auswertung zuzustellen.

§ 33 Satzungs- und Ordnungsänderungen

Änderungen der Satzung können vom Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Änderungen der Ordnungen des BLSA können mit einfacher Mehrheit durch das Büro geändert werden. Der Beschluss über die Änderung ist nur wirksam, wenn alle Vereine per E-Mail über die Änderung informiert wurden und innerhalb von 6 Wochen nach Versendung der E-Mail keine Einwände von diesen erhoben wurden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können vom vertretungsberechtigten Präsidium vorgenommen werden. Die Satzungsänderungen sind anschließend umgehend auf der BLSA Webseite zu veröffentlichen.

§ 34 Auflösung

Die Auflösung des BLSA kann nur durch Beschluss eines zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstages erfolgen. Sie muss mit 3/4 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages beschlossen werden. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse sind also auch die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder des Verbandstages zu berücksichtigen. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung umgangen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an - den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. - der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 35 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Vereines nimmt der BLSA seinen Vereinsnamen, seine Adresse, die gemeldeten Vereinsmitglieder, seine Vorstandsmitglieder und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitgliedsverein wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem BLSA grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern sowie E-Mailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des BLSA ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse, Mitgliedsnummer und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Trainer, Schiedsrichter) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. An den BLSA werden auch Ergebnisse aus Punktspielen, Ranglisten und erlangte Qualifizierungen, z. B. Trainer oder Schiedsrichter, weitergegeben. Im Falle der Teilnahme von Vereinsmitgliedern der Mitgliedsvereine an überregionalen Veranstaltungen (z.B. Turnieren, Ranglisten und Tagungen) werden die personenbezogenen Daten wie Name, Geburtsdatum, Spieler ID und Telefonnummer über den Verein an den Landesverband und durch diesen an den Ausrichter (Deutscher Badminton Verband (DBV) / Gruppe Nord im DBV, den ausrichtenden Verein oder sonstige Ausrichter von Badmintonturnieren weitergeleitet. Bei der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen kann es passieren, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Meldung an Drittländer weitergegeben werden, die nicht den Datenschutzregeln Deutschlands oder der Europäischen Union unterliegen.
3. Pressearbeit Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ergebnisse / Ereignisse. Solche Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Der einzelne Mitgliedsverein oder dessen betroffenes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des BLSA einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf die widersprechende Person weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des

widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Mitgliedsverein benachrichtigt den BLSA von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Die betroffene Person kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des BLSA einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf die widersprechende Person eine weitere Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitgliedsverein geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Beim Austritt oder Ausschluss werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedsvereins, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 36 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.